



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

185
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 4. Juni 2018

Nummer 22

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
287.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24. Mai 2018 über die Teilaufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile in den Gemeinden Merzenich, Nörvenich und der Stadt Düren im Kreis Düren Seite 186	293.	Liquidation h i e r : Mensaverein der 4. Aachener Gesamtschule e.V. Seite 189
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	294.	Liquidation h i e r : IG sporttreibende Vereine in der Gemeinde Merzenich e.V. Seite 190
288.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 12. Juni 2018 Seite 188	295.	Liquidation h i e r : Kyokushin-Karate-Heiwa e.V. Seite 190
289.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 188	296.	Liquidation h i e r : Büsbacher Aktionsring Handel und Handwerk e.V. Seite 190
290.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Radevormwald Nr. 10 Seite 189	297.	Liquidation h i e r : Frauenförderkreis für Kinder und Jugendliche, Nideggen e.V. Seite 190
291.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 189	298.	Liquidation h i e r : Integrative Computational Materials Engineering Expert Group e.V. Seite 190
292.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 189		

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**287. Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 24. Mai 2018
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
geschützten Landschaftsbestandteile in den
Gemeinden Merzenich, Nörvenich und der
Stadt Düren im Kreis Düren**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 25, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) – sämtliche Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen – verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile in den Gemeinden Merzenich, Nörvenich und der Stadt Düren im Kreis Düren vom 9. November 2016, veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 48 für den Regierungsbezirk Köln vom 5. Dezember 2016, wird für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Nörvenich G 42 Bahnhofstraße-Medardusstraße“, dessen Aufstellung durch den Rat der Gemeinde Nörvenich am 2. Juni 2016 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Flächen:
Gemeinde Nörvenich, Gemarkung Nörvenich, Flur 34, Flurstück 40 tlw.
- (2) Die Lage der aufgehobenen Flächen ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:2000 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln Höhere Naturschutzbehörde Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- b) Kreis Düren, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren
- c) Gemeinde Nörvenich Der Bürgermeister Bahnhofstraße 25, 52388 Nörvenich

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften
Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 24. Mai 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 51.1-7-DN-Medardus

gez. **W a l s k e n**
Regierungspräsidentin

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die "Verordnung über die
geschützten Landschaftsbestandteile
in den Gemeinden Merzenich, Nörvenich
und der Stadt Düren im Kreis Düren"
vom 09.11.2016

-  Geschützter Landschaftsbestandteil
-  aufgehobener Bereich

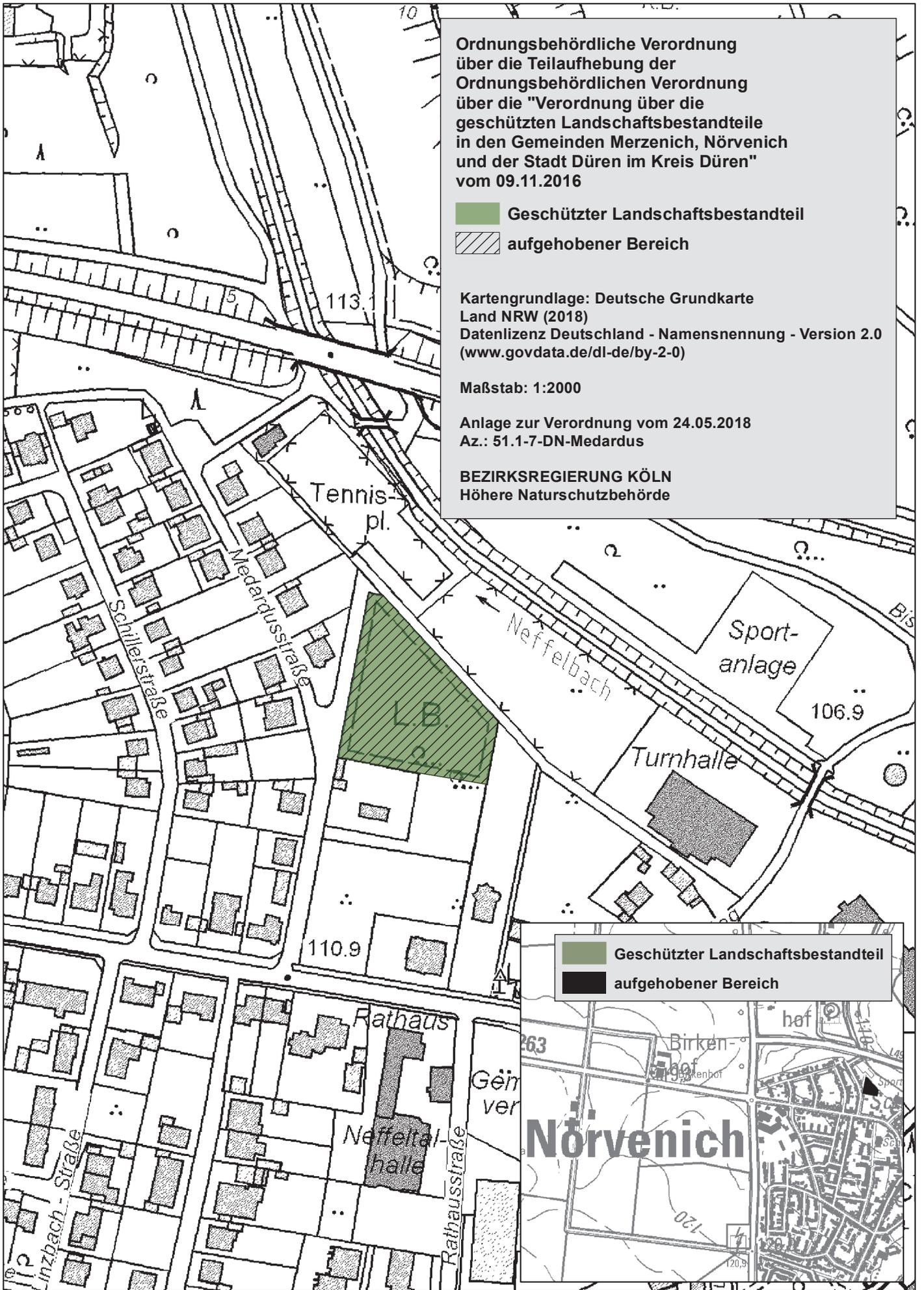
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Land NRW (2018)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1:2000

Anlage zur Verordnung vom 24.05.2018
Az.: 51.1-7-DN-Medardus

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde

-  Geschützter Landschaftsbestandteil
-  aufgehobener Bereich



C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

288. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 12. Juni 2018

Am Dienstag, dem 12. Juni 2018, um 18:00 Uhr findet in Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2017
3. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
4. Nachwahl zweier stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
5. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern die Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie der Stellvertreterin
6. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2017 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
7. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2017 der Sparkasse KölnBonn
8. Mitteilungen und Anfragen

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 23. Mai 2018

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2018, S. 188

289. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

In der 158. Sitzung der Verbandsversammlung vom 3. Juli 2017 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von € 120 283 469,69 und einem Bilanz- und Jahresgewinn von € 1 886 975,14 fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2016 in Höhe von € 1 886 975,14 wie folgt zu verwenden:
 - Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von € 1 000 000,00.
 - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (:metabolon) in Höhe von € 406 144,82.
 - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) € 270 000,00.
 - Der restliche Betrag in Höhe von € 616 975,14 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, in der Zeit vom

4. Juni 2018 – 3. Juni 2019

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
- Geschäftsführerin -

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott, Wipperfürth, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24. Mai 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschafts-

prüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorgaben, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 2. Mai 2018

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser

ABl. Reg. K 2018, S. 188

290. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Radevormwald Nr. 10

Der Dienstausweis Nr. 10 des Stadtverwaltungsrates Jochen Knorz, geboren am 29. Oktober 1968, ausgestellt

am 11. Januar 2018 und gültig bis 31. Dezember 2019, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Bürgermeister der Stadt Radevormwald, Hauptamt, Hohenfuhstraße 13, 42477 Radevormwald, zuzuleiten.

Radevormwald, den 18. Mai 2018

gez. Johannes M a n s

ABl. Reg. K 2018, S. 189

291. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070116375, 3071239234, 394148498, 3070170430, 3070165638.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

16. August 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. Mai 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 189

292. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3222232716, 322222444 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 22. Mai 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 189

E Sonstiges

293. Liquidation h i e r : Mensaverein der 4. Aachener Gesamtschule e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Mensaverein der 4. Aachener Gesamtschule e. V. (VR-Nr. 5266 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 18. Dezember 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 189

294. Liquidation
hier: IG sporttreibende Vereine in der
Gemeinde Merzenich e. V.

Der Verein „Interessengemeinschaft sporttreibender Vereine in der Gemeinde Merzenich e. V.“ mit Sitz in Merzenich (VR 1343 AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 190

295. Liquidation
hier: Kyokushin-Karate-Heiwa e. V.

Der Verein Kyokushin-Karate-Heiwa e. V. (VR 5048 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Jürgen Liepertz, wohnhaft in 52152 Simmerath, Bergstraße 10, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 190

296. Liquidation
hier: Büsbacher Aktionsring
Handel und Handwerk e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50487 eingetragene „Büsbacher Aktionsring Handel und Handwerk e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Georg Hubert Braun, Wilhelmbusch 55, 52223 Stolberg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 190

297. Liquidation
hier: Frauenförderkreis für Kinder und
Jugendliche, Nideggen e. V.

Der Verein „Frauenförderkreis für Kinder und Jugendliche, Nideggen e. V. (VR 2013, AG Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 190

298. Liquidation
hier: Integrative Computational Materials
Engineering Expert Group e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „Integrative Computational Materials Engineering Expert Group e. V.“ (Amtsgericht Aachen, VR-Nr. 5524) ist durch Beschluss vom 24. November 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 190

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.